

II-8369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4102/J
18. Jan. 1993

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Fall Oberschlick (OGH vom 17.09.1992, 12 Os 24, 25/92)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgende

ANFRAGE:

1. Welche Maßnahmen haben Sie aus Anlaß des Straßburger Gerichtsurteiles vom 23. März 1991 in der Causa Oberschlick für Österreich ergriffen, um die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gerügten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK)
 - a) im Einzelfall zu beenden und
 - b) dafür zu sorgen, daß die Gerichte solche Verletzungen in Zukunft nicht wieder verüben, sondern konventionskonform urteilen werden?
2. Welchen Sinn soll es haben und stellt es Ihrer Meinung nach nicht bereits eine Verletzung der Einhaltungsverpflichtung nach Artikel 53 MRK dar, wenn das vom Artikel 52 mit endgültiger Autorität ausgestattete Urteil des EGMR von einem inländischen - und sei es vom "obersten" - Gericht einer Revision unterzogen wird?
3. Welche Maßnahmen werden Sie angesichts der - moderat formuliert - eigenwilligen Rechtsprechung des OGH ergreifen, um
 - a) die Einhaltung von Urteilen des EGMR, aber auch anderer gesetzlich legitimierter internationaler Gerichtshöfe, zu gewährleisten (etwa durch Ergänzung der StPO um eine ausdrückliche Bestimmung über das Bestehen und die Art der Bindungswirkung von Entscheidungen des EGMR);

- b) die Einhaltung des Oberschlick-Urteils nun doch noch - und gegen das rechtswidrige OGH-Erkenntnis - (etwa durch Statuierung einer rückwirkenden Geltung der sub a genannten Bestimmung) durchzusetzen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit die Gerichte in Hinkunft
- davon Abstand nehmen, "Wahrheitsbeweise" für Werturteile zu verlangen, aber auch
 - davon Abstand nehmen, wegen des vom EGMR in den Fällen Lingens und Oberschlick ausgesprochenen Verbots für die Forderung von Wahrheitsbeweisen für Werturteile dazu überzugehen, statt dessen halt inkriminierte Werturteile von - unbestrittenen oder bewiesenen oder beweisbaren - Tatsachen zu isolieren und mit Verwendung außergesetzlicher Begriffsbildungen wie "formale Ehrenbeleidigung" oder "Wertungsexzeß" zu verurteilen? Oder wird das BMFJustiz in Zusammenwirken mit dem OGH zur Herstellung der Rechtssicherheit bei öffentlichen Äußerungen Merkblätter mit Angaben über die in allen öffentlich diskutierbaren Zusammenhängen gerichtlich zulässigen Wertungsspielräume herausgeben?
5. Wie erklären Sie sich, daß die Generalprokurator im Jahre 1985 trotz damals schon völlig eindeutigen Vorliegens aller vom EGMR 1991 gerügten Menschenrechtsverletzungen - die allesamt zugleich nach innerösterreichischem Recht Verfassungsbrüche darstellen - keinen Anlaß zu einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden hat? Und welche Maßnahmen werden Sie daher treffen, damit die Generalprokurator ihrer pflichtgemäßen Ermessenspflicht zu einem Einschreiten in Fällen eindeutiger Gesetzesverletzungen durch Gerichte in Hinkunft nachkommen wird; auch um den Ruf Österreichs vor dem mit jeder neuerlichen Verurteilung vor einem internationalen Gericht verbundenen Schaden zu bewahren, aber vor allem, um der Bevölkerung vor österreichischen Gerichten gesetzmäßige Zustände zu gewährleisten?
6. Die Anfragestellerin entnimmt der Zeitschrift "Juridicum" (4/92, Seite 10), daß der vorsitzende Richter im Zuge der mündlichen Urteilsbegründung folgendes erklärt haben soll: "Die im Verbotsgebot sowie im Staatsvertrag festgelegte Distanzierung Österreichs vom Nationalsozialismus ist eine qualifizierte und wird von allen im Parlament vertretenen Parteien getragen; schon aus diesem Grunde ist der Vorwurf einer nationalsozialistischen Gesinnung oder Widerbetätigung jedenfalls unzulässig ..."

Mit welchen Maßnahmen werden Sie verhindern, daß im In- und Ausland weiterhin der Eindruck entsteht, österreichische Gerichte benützten Staatsvertrag und Verbotsgebot - abgesehen von den wenigen spektakuläreren Bekenntnis-Neonazi - dazu, nicht die Demokratie vor Wiederbetätigung, sondern diese vor dem Verdacht der Wiederbetätigung zu schützen?

7. Wie erklären Sie sich, daß der Vertreter der Generalprokuratur in der öffentlichen Verhandlung am Gerichtstag des 17. September 1992 vor dem Senat 12 des OGH erklärt hat, daß "das jetzige Flüchtlingselend" die nach den Feststellungen der beiden Unter-gerichte ausländerfeindliche Äußerung des gleichwohl im nationalen Verfahren obsiegenden Privatanklägers "geradezu harmlos" mache? Ist denn die vom damaligen Generalsekretär der FPÖ im Jahre 1983 öffentlich geforderte Förderung der Abtreibung ungeborener Gastarbeiterkinder nach der amtlichen Meinung höchster Justizfunktionäre tatsächlich deswegen "geradezu harmlos" geworden und wäre eine solche Forderung heute weniger rassistisch, weil bereits Geborene heute in Europa von rassistischen Angriffen ins Flüchtlingselend gestoßen wurden und werden? Oder war nicht vielmehr jene Forderung des damaligen Generalsekretärs der FPÖ ein früher, damals verfrühter Vorbote jenes ethnischen Reinheitswahns, der sich in unserer Nachbarschaft austobt und auch in unserem Lande wiederbetätigen möchte - ich brauche wohl nicht an einschlägige Vorstöße heutiger FPÖler eigens zu erinnern. Und hat der Vertreter der Generalprokuratur, der vor dem OGH keinerlei unterstützende Ausführungen für die doch von ihm zu vertretende schriftliche Nichtigkeitsbeschwerde fand, seiner Dienstpflicht genügt - oder hat er damit die an der Eigenwilligkeit des 12. Senates gescheiterte Bemühung der Republik zur Einhaltung des EGMR-Erkenntnisses gemäß Artikel 53 MRK zu einem nur scheinbaren, unernst gemeinten Akt herabgesetzt und die Republik einer internationalen Lächerlichkeit ausgesetzt?
8. Auf welche Weise verantwortet sich die Republik Österreich gegenüber dem Europarat? Hat das Ministerkomitee des Europarates bisher irgendwelche Schritte zum Zwecke der ihm vom Artikel 54 MRK aufgetragenen Überwachung der Durchführung von EGMR-Entscheidungen gesetzt und wie ist, gegebenenfalls, der Wortlaut des bisherigen Notenwechsels mit dem Ministerkomitee bzw. dem vermutlich von ihm betrauten Menschenrechtsdirektor? Haben die zuständigen Organe der Republik a) die Ambition und sind sie b) aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage überhaupt imstande, weitere internationale Blamagen zu vermeiden, wenn ja, c) wie, wenn a) ja, b) nein, so ersuche ich um Beantwortung der Frage, d) welche Maßnahmen ins Auge gefaßt sind, um die gegenwärtige Rechtslage an die aktuelle Erfordernis anzupassen.